



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Förderraum für Menschen mit Behinderungen" besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein erbringt bedarfsgerechte ambulante und stationäre Betreuungsangebote und Dienstleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Der Verein unterhält verschiedenste Arbeits-, Ausbildungs- und Wohneinrichtungen.

Der Verein kann Projekte unterstützen und in seinen Aufgabenbereich übernehmen, die Menschen mit Behinderungen Förderung und Arbeitsmöglichkeiten anbieten.

Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein kennt Einzel- und Kollektivmitglieder. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser darf den Maximalbetrag von Fr. 100.00 für Einzelmitglieder und Fr. 200.00 für Kollektivmitglieder nicht übersteigen.

Art. 3 Die Aufnahme des Mitgliedes in den Verein erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anfrage, über die der Vorstand mit einfachem Mehr entscheidet.

Der Austritt ist möglich auf Ende des Kalenderjahres. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

Der Beschluss über den Entzug der Mitgliedschaft kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

III. Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle



1. Die Mitgliederversammlung

Art. 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, in der Regel bis Ende Mai zusammen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung tagt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich spätestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen. Anträge von Mitgliedern sind bis Ende März einzureichen. Über Gegenstände, die nicht in der Einladung zur Vereinsversammlung angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Vereinsmitglieder vertreten sind.

Art. 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- b) Genehmigung der Rechnung des Vereins
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder
- d) Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst an der Versammlung offen. Antrag auf geheime Abstimmung kann gestellt werden.

Kollektivmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Art. 12 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

2. Der Vorstand

Art. 7 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist ausserdem einzuberufen, sobald die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin verlangt. Insbesondere ist der Vorstand für den An- und Verkauf von Liegenschaften zuständig. Die weiteren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 8 Der Vorstand delegiert die operative Führung des Vereins an die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und ist verantwortlich für eine gezielte, wirkungsvolle und kostenbewusste Führung der Gesamtorganisation.



Sie vertritt zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin den Verein gegen aussen. Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sind mit der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

3. Die Kontrollstelle

Art. 9 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Innen, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie prüfen jährlich die Vereins- und Betriebsrechnung, legen der Mitgliederversammlung Bericht vor und stellen Antrag.

IV. Mittelbeschaffung

Art. 10 Die für die Erfüllung der Vereinsaufgabe erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Pensionsbeiträge
- c) Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit
- d) Beiträge der öffentlichen Hand
- e) Zuwendungen anderer Institutionen und Organisationen
- f) Spenden und Sponsoring

V. Haftung

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 12 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck.

Die Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.Mai 2006 revidiert. Sie ersetzen die Statuten vom 26.Mai 2003.

Der Präsident

Der Aktuar

Erich Kirtz

Hans Baumgartner